

SATZUNG

**Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM)
Bad Zwischenahn e.V.**



§ 1 Name und Sitz

Der am 18. November 1992 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Bad Zwischenahn“. Er hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn und soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (Pariser Basis von 1855) mit Zusatzerklärungen:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzerklärung:

„Keine an sich noch so große Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit der brüderlichen Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

2. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.

3. Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

4. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

Der CVJM Bad Zwischenahn e.V. hat ein besonderes Verhältnis zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zwischenahn und versteht sich als Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.

§ 3 Aufgaben

Im Einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen, insbesondere:

1. durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
2. durch Beratung, Betreuung und Seelsorge,
3. durch sein Bildungsprogramm für Jugendliche und Erwachsene,
4. durch Heranführung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,
5. durch Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
6. durch Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art,
7. durch Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten,
8. durch internationale Begegnungs- und Austauschprogramme,

9. durch soziale Dienste und Hilfestellungen,
10. durch Förderung der CVJM-weltweit-Arbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 3 aufgeführten Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Teilnehmende und Fördernde Mitglieder
Personen, die die Veranstaltungen des Vereins regelmäßig besuchen oder die Einrichtungen nutzen, sind Teilnehmende Mitglieder.
Personen, die den Verein merklich unterstützen, insbesondere finanziell, sind Fördernde Mitglieder.
2. Eingeschriebene Mitglieder
Die Anmeldung zur Eingeschriebenen Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung, die Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes und Aushändigung der Mitgliedskarte. Eingeschriebene Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an und verpflichten sich, Beitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Gegen den Ausschluss steht der betroffenen Person innerhalb von zwei Wochen der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle eingeschriebenen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dann stimmberechtigte Mitglieder, wenn sie ihren Beitrag bis zum Zeitpunkt der Versammlung entrichtet haben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (im Sinne des § 32 BGB) findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform oder im Wege elektronischer Kommunikation (Video-Konferenz) durchgeführt werden.
3. Mitgliederversammlungen werden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen.
Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte, dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift des Mitgliedes abgesandt worden ist.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des Vorstandes,
 5. Wahl der rechnungsprüfenden Personen,
 6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 7. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 8. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
 9. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,
 10. Beratung von Aufgaben des Vereins nach § 3 der Satzung.
5. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
6. Anträge können vom Vorstand und von Mitgliedern gestellt werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese müssen innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften von § 6. 1-7 der Satzung entsprechend.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand gehören an:
 1. eine vorsitzende Person,
 2. zwei stellvertretende Personen,
 3. zwei beisitzende Personen.Ferner gehören als geborene Mitglieder dem Vorstand mit Stimmrecht an:
 - a. eine hauptamtlich mitarbeitende Person in der Jugendarbeit, die für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen wird,
 - b. und eine die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zwischenahn vertretende Person.
2. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. die geistliche und organisatorische Leitung des Vereins,
 2. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit,
 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Umsetzung ihrer Beschlüsse,
 4. Beratung und Entscheidung in Finanzangelegenheiten,
 5. Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten (ggf. in Abstimmung oder Zusammenarbeit mit der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zwischenahn),
 6. die fachliche und seelsorgerische Begleitung der ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden,
 7. Berufung und Bestätigung der die Arbeitsbereiche und Gruppen leitenden Personen,
 8. Aufnahme der Mitglieder,

9. Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen,
 10. Benennung von Delegierten für lokale, regionale und überregionale Aufgaben und Vertretungen,
 11. ggf. Aufstellung einer Geschäfts- oder Wahlordnung,
 12. Entgegennahme der Arbeitsberichte der hauptamtlich Mitarbeitenden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wählbar sind eingeschriebene Mitglieder nach § 5.2 der Satzung, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alljährlich scheidet zwei bzw. drei der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl.
 4. Durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder kann ein Mitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht der betroffenen Person der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 6. Der Vorstand tritt im Allgemeinen einmal im Monat zusammen. Die Sitzungen werden in der Regel von der vorsitzenden Person oder einer stellvertretenden Person geleitet.
 7. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einem solchen Ausschuss bei dessen Konstituierung beizutreten. Die leitende Person eines Ausschusses, die vom Vorstand zu bestellen ist, sollte ein Mitglied des Vorstands sein.
 8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vorsitzende Person und zwei stellvertretende Personen. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 9. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder festzulegen. Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche sind jeweilige Vorstandsmitglieder für die in diesem Rahmen üblicherweise anfallenden Geschäften zeichnungsberechtigt. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, eine geschäftsführende Person zu ernennen.
 10. Das Nähere regelt ggf. eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand aufstellt.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen, wenn nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben Stimmen.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen. Es kann auch offen abgestimmt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§ 2.1 der Satzung) in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung (§ 6 der Satzung) mit dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverband Oldenburg e.V., Sitz Oldenburg (OLDB).
2. Der CVJM-Landesverband Oldenburg e.V. ist Mitglied des CVJM-Norddeutschland e.V., Sitz Bremen.

3. Der CVJM-Norddeutschland e.V. ist Mitglied des CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., Sitz Kassel, der Mitglied im Weltbund der CVJM, Sitz Genf, ist.
4. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund der CVJM zugeordnet.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierfür einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss sind dreiviertel der Stimmen der Gesamtheit der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den CVJM-Landesverband Oldenburg e.V. und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zwischenahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Anmerkung außerhalb des Satzungstextes:

Der Verein wurde am 19.02.1993 in das Vereinsregister eingetragen.

Neufassung vom 22. Mai 2023